

Satzung des Tierschutzvereins Schutzengel für alle Felle –Tierschutzverein Oberpfalz e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 11.11.2012 in Mühlhausen gegründete Verein trägt den Namen

„Schutzengel für alle Felle –Tierschutz Oberpfalz e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 92360 Mühlhausen.

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen und führt somit den Namen e. V.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2013.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung unter dem Punkt „steuerbegünstigte Zwecke“.

Zweck des Vereins:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens überwiegend in Deutschland
- Aufklärung über Tierschutzprobleme
- Tiere vor Misshandlungen, Missbrauch, Quälereien und Leid zu schützen.
- Die Einrichtung und Kontrolle von Pflegestellen für aufgenommene Tiere
- Spendenaktionen, Sammlungen durchzuführen und deren Erträge ausschließlich zum Zwecke des Tierschutzvereins zu verwenden.
- Unterstützung von projektbezogenen Kastrationen
- Vermittlung von herrenlosen Tieren und Kontrolle inkl. Beratung

Der Zweck dieser Satzung wird durch einen festen ehrenamtlichen Mitarbeiterstamm und ehrenamtlichen Helfern verwirklicht.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit anhand eines schriftlichen Antrages des anfragenden Mitgliedes. Im Falle einer Ablehnung des Antrages müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft und Tat dem Zweck des Vereins (§ 2 der Satzung) zu dienen und diese zu fördern. Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Juristische Personen im Verein werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, aber jederzeit schriftlich erklärt werden kann.
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod des Mitgliedes

Die Beitragspflicht besteht jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Ist eine Zustellung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden.
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und ist unanfechtbar.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres, oder bei Eintritt in den Verein, ohne Aufforderung zur Zahlung fällig. Mitglieder, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, können auf schriftlichen Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
4. Eine Kündigung während eines Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßstab der bestehenden Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie zu eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit es für die steuerliche Behandlung bedeutend sein kann, vor der Anmeldung am Registeramt dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallen Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das notwendige Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Tätigkeiten darf keine unverhältnismäßig hohe Vergütung gewährt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen für den Verein, die vorab vom Vorstand genehmigt wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sobald es dem Verein mehr als 3 Monate angehört. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand im Sinne § 26 des BGB

1. Die Vorstandschaft besteht im Sinne des §26 BGB aus dem

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 3. Vorsitzende/r

Jeder der vertretungsberechtigten Vorstände vertritt einzeln.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem Vorstand gemäß Absatz 1 und folgenden weiteren Ämtern

- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Eine Personalunion ist unzulässig.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

§9 Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen oder in Kenntnis gesetzt sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.

In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes.
- alle Geschäfte im täglichen Betrieb der normalen Verwaltung
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein nach Innen und nach Außen jeweils auch alleine. Entscheidungen müssen mindestens mit einfacher Stimmmehrheit erfolgen.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
5. über die Ausgaben von mehr als 150 € entscheidet der Vorstand jeweils mit einfacher Mehrheit
6. über die Aufnahme von Tieren entscheidet der Vorstand jeweils mit einfacher Mehrheit.

§10. Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von 14 Tagen durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Web-Seite im Internet zu veröffentlichen.

Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung auch einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes danach verlangen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, der Tageslokalität und Tageszeit. Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefonkonferenz durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes (jährlich)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
- Wahl des Vorstandes (2-jährig)
- Festsetzung der Mindestbeiträge

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festgesetzt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt oder ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann per Akklamation erfolgen, sofern für jedes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung steht.

6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auf zu nehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmmehrheit von 3/4, bei Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur jeweiligen Tagesordnung gefasst werden.

8. Die Wahl des Vorstandes ist von einem der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiters durch zu führen. Für alle Wähler gilt, dass wählbar nur ein volljähriges Vereinsmitglied ist. Wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder die bereits 3 Monate Mitglied im Verein sind.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder des Vereins.

10. Ein Mitglied, das den Ablauf der Versammlung durch Stören oder durch ein Aufhetzen der Anwesenden beeinträchtigt, darf von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden (Hausrecht).

§11 Anträge bei Mitgliederversammlungen

1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder hat.

2. Anträge auf Satzungsänderungen, die im Einladungsschreiben nicht bekannt gemacht wurden, dürfen nicht an der Mitgliederversammlung behandelt werden.

§12 Kassenprüfung

Als Kassenprüfer bestellt die Mitgliederversammlung 2 Mitglieder auf Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben jährlich die ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung, sowie die Jahresrechnung aufgrund der Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10, Absatz 4 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Bei der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den „Gnadenhof Fränkische Schweiz e. V.“, Weinstraße 59, 91259 Pegnitz, VR, oder bei nicht mehr Bestehen dieser Institution an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die mit Mehrheitsabstimmung vom Verein bestimmt wird, die es unmittelbar und ausschließlich für Kastrationsaktionen zu verwenden hat.

§14 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung evtl. notwendig werdende Änderungen vorzunehmen, wenn diese aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes oder des Registeramtes notwendig sind.

Neumarkt,